

wdk · Postfach 90 03 60 · D-60443 Frankfurt am Main

Telefon [REDACTED]
Telefax [REDACTED]

[REDACTED]
10.09.2020

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit (BMU)
Herrn [REDACTED]
AG IG I 2
Postfach 12 06 29
53048 Bonn

Entwurf: Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – Stellungnahme

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, die wir hiermit gerne wahrnehmen.

Der Verordnungsentwurf folgt inhaltlich dem Beschluss des Bundesrats vom 5. Juni 2020 (BR-Drs. 210/20), in dem die Länderkammer aus Sicht des Wirtschaftsverbands der deutschen Kautschukindustrie e.V. (wdk) den richtigen Weg beschritten hat und ausschließlich auf halogenierte Peroxide als Vernetzer abzielt. Diese Kongruenz sollte bei einer Verordnung der Bundesregierung beibehalten werden.

Die mit Inkrafttreten der Verordnung erforderlich werdende Produktionsumstellung bedeutet für die betroffenen Unternehmen der deutschen Kautschukindustrie eine erhebliche Herausforderung. Chlorierte Peroxide können als Vernetzungsmittel nicht ohne weiteres 1:1 ausgetauscht werden. Auch wenn die Unternehmen mit Hochdruck an einer Umstellung arbeiten, sind davon hochspezialisierte Produkte betroffen, die bei einer Mischungsänderung zwingend in einem aufwändigen Verfahren eine Freigabeprüfung erhalten müssen. Entsprechende Prüfkriterien oder industrieinterne Qualitätsstandards existieren beispielsweise mit Blick auf Silikonkautschuk im Automotive-Bereich, bei Fensterdichtungen oder bei Medizinprodukten. Diese Prüfprozesse nehmen einige Zeit in Anspruch. Deshalb ist eine angemessene Übergangsfrist von drei Jahren zwingend erforderlich.

Ansonsten müssten die betroffenen Betreiber von bestehenden Anlagen diese innerhalb von nur drei Monaten anzeigen und nach weiteren zwei Monaten Genehmigungsunterlagen einreichen, obwohl in vielen Anlagen mittelfristig eine Substitution von halogenierten Vernetzern möglich sein dürfte. Unabhängig von dem unverhältnismäßigen Aufwand der Betreiber, die zugleich mit den Folgen der Corona-Pandemie zu kämpfen haben, wäre die Bereitschaft zur Substitution halogenierter Vernetzer sicher höher, wenn dadurch ein solches, aufwändiges Verwaltungsverfahren vermieden werden könnte. Schließlich besteht auch die Gefahr, dass ohne eine solche erforderliche Übergangsfrist bewährte Produkte vom Markt verschwinden könnten.

...2

Der Erfüllungsaufwand der Wirtschaft liegt im Übrigen deutlich höher als im einleitenden Text des Verordnungsentwurfs prognostiziert. Pro Unternehmen ist von unmittelbaren und mittelbaren Kosten durch technische Umstellungen, Durchführung von Prüf- und Zertifizierungsverfahren sowie den bürokratischen Aufwand des Genehmigungsverfahrens in Höhe von mindestens 100.000,- EUR auszugehen, wobei alleine aus dem Mitgliederkreis des wdk etwa 130 Unternehmen betroffen sein dürften. Dies unterstreicht, dass die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme mit der Einräumung einer angemessenen Übergangsfrist steht und fällt.

Mit freundlichen Grüßen

Wirtschaftsverband
der deutschen Kautschukindustrie e.V.
Leiter Hauptstadtbüro Berlin

([REDACTED])